

MERKBLATT BESUCHSAUFENTHALT MIT VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

ANTRAG VISUM BEI BOTSCHAFT:

Der Visumsantrag wird bei der ausländischen Behörde direkt gestellt. Diese prüfen den Antrag und fordern je nach Umständen eine Verpflichtungserklärung sowie ein Einladungsschreiben von einem Gastgebenden ein. Allgemeine Informationen zu Besuchsaufenthalten finden Sie auf der [Webseite des SEM](#).

EINLADUNGSSCHREIBEN:

Ein Einladungsschreiben kann im Visumsverfahren oder bei der Einreise in die Schweiz verlangt werden, wenn Drittstaatsangehörige (Nicht EU/EFTA Staatsangehörige) Familie, Freunde oder Geschäftspartner besuchen wollen. Es wird vom Gastgeber in der Schweiz in einer Schweizer Amtssprache verfasst und muss bestimmte Angaben wie Personalien, Aufenthaltsdauer und Unterschrift enthalten. Das Schreiben begründet den Reisezweck, stellt jedoch für den Gastgebenden keine rechtlich bindende Verpflichtung dar. Je nach Fall kann es als Kopie eingereicht oder direkt im Original an die Auslandvertretung gesendet werden – aktuelle Infos finden sich unter www.swiss-visa.ch.

GÜLTIGE EINREISEDOKUMENTE

ERFORDERLICH:

- Ein anerkannter, gültiger Reisepass
- Visum für Staatsangehörige ausserhalb EU/EFTA
 - Antrag über die zuständige Schweizer Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im Wohnsitzstaat

MAXIMALE AUFENTHALTSDAUER:

Nicht EU/EFTA Staatsangehörige mit Visum und Garantie: max. 90 Tage innerhalb von 180 Tagen

BENÖTIGTE UNTERLAGEN DES GASTGEBENDEN:

- Verpflichtungserklärung im Original (erhältlich bei Schweizer Botschaft im Ausland)
 - ! Wenn der Gastgebende verheiratet ist, müssen beide Ehepartner unterschreiben, die restlichen Unterlagen müssen jedoch nur vom Bürgenden eingereicht werden
 - ! Mit der Garantieerklärung erklärt sich der Bürgende bereit, bis CHF 30'000.00 für Kosten des Gasts aufzukommen (unwiderruflich)
 - Kopie der Pässe der Gäste, wie auch des Gastgebenden
 - Lohnabrechnungen (2-3 letzte Abrechnungen)
 - [Betriebsregisterauszug](#) im Original
 - Bankauszug im Original (Kein Bankomatauszug); Vermögen liquider Mittel muss über CHF 30'000.00 sein
- Unterlagen müssen bei der Einwohnerkontrolle (Gemeinde Risch) abgegeben werden und werden dann ans Amt für Migration Zug geschickt
→ Amt für Migration leitet die Unterlagen nach Prüfung an die Botschaft weiter

BEARBEITUNGSDAUER:

- In der Regel 3-5 Wochen
- ! Weder die Gemeinde noch der Kanton kann Auskunft über einen Entscheid geben, Rückfragen bitte direkt an die Schweizer Vertretung im Ausland

BOTSCHAFTEN IM AUSLAND:



[Schweizer Vertretungen im Ausland](#)

BESUCHSAUFENTHALT MIT VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

WIE IST DAS VORGEHEN, WENN EINE VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG VERLANGT WIRD?

- 1** Schweizer Botschaft prüft Visumsantrag und entscheidet, dass eine Verpflichtungserklärung benötigt wird, allenfalls wird auch ein Einladungsschreiben vom Gastgeber verlangt


 - Gast und Bürge füllen die entsprechenden Teile des Formulars aus und holen die erforderlichen Unterlagen und Bestätigungen ein
 - Verpflichtungserklärung im Original (erhältlich bei Schweizer Botschaft im Ausland)
 - ! Wenn der Gastgeber verheiratet ist, müssen beide Ehepartner unterschreiben
 - ! Mit der Garantieerklärung erklärt sich der Bürge bereit, bis CHF 30'000.00 für Kosten des Gasts aufzukommen (unwiderruflich)
 - Kopie der Pässe der Gäste, wie auch der Gastgeber
 - Lohnabrechnungen des Bürgenden (2-3 letzte Abrechnungen)
 - Betreibungsregisterauszug des Gastgebenden im Original
 - Bankauszug des Bürgenden im Original (Kein Bankomatauszug); Vermögen liquider Mittel muss über CHF 30'000.00 betragen
- 2** Einreichung Verpflichtungserklärung bei der Einwohnerkontrolle (Gemeinde Risch) durch den Gastgeber

 - Gebühren: CHF 10.00
- 3** Prüfung durch die Einwohnerkontrolle Risch und anschliessende Weiterleitung der Unterlagen an das Amt für Migration Zug
- 4** Migrationsamt Zug prüft Verpflichtungserklärung und leitet die Unterlagen anschliessend direkt an die Botschaft weiter

 - Bearbeitungsdauer: ca. 3-5 Wochen
- 5** Endgültiger Entscheid der Botschaft

 - Bei positivem Entscheid: Besucher kann das Visum bei der entsprechenden Schweizer Botschaft im Ausland abholen
 - Ablehnung: Verfahren wird eingestellt